

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Untervermittler der COVAGO Versicherungsmakler GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der COVAGO Versicherungsmakler GmbH (im Folgenden „COVAGO“) und den Untervermittlern, die mit COVAGO im Rahmen der Vermittlung von Verträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung tätig sind. Sie gelten für alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Vermittlung von Verträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und damit verbundenen Dienstleistungen durchgeführt werden.

2. Vertragsabschluss und Laufzeit

Der Untervermittler schließt mit COVAGO einen Vermittlungsvertrag ab. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Eine Mindestlaufzeit des Vertrages besteht nicht. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er gekündigt wird, jedoch spätestens nach 30 Tagen ab der Kündigung, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde.

3. Leistungsbeschreibung des Untervermittlers

Der Untervermittler übernimmt die Aufgabe, als Tippgeber für die COVAGO Versicherungsmakler GmbH tätig zu sein. Die Haupttätigkeit des Untervermittlers besteht darin, Interessenten für den Abschluss von Versicherungsverträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gewinnen und den Antrag auszufüllen und an COVAGO zu übermitteln.

Es obliegt dem Untervermittler, sicherzustellen, dass der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt ist, bevor er an COVAGO übermittelt wird.

Der Untervermittler handelt nicht in eigenem Namen, sondern ausschließlich als Tippgeber für COVAGO.

Der Untervermittler beachtet alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Aufbewahrungsfristen eigenständig.

4. Aufwandsentschädigung

Der Untervermittler erhält für jede erfolgreich vermittelte Neumitgliedschaft, bei der die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Neukunde hat eine Mitgliedschaft mit einer Partnerkasse abgeschlossen.
- Die Mitgliedschaft des Neukunden wird über COVAGO abgewickelt und bestätigt.
- Die Partnerkasse bestätigt die rechtskräftige Mitgliedschaft des Neukunden.

- Die Partnerversicherung (Kasse) an COVAGO eine Auszahlung vorgenommen hat. Basis ist gültige Vereinbarung der Kasse mit COVAGO

Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von X % (die Höhe regelt die Vereinbarung zwischen dem Tippgeber und COVAGO) der im Jahr der Werbung geltenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV gezahlt wird.

Wahlweise wird ein Festbetrag vereinbart und dann vergütet. Maßgeblich ist das von beiden Parteien unterschriebene Datenblatt.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zeitnah nach der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Partnerversicherung und der Auszahlung an COVAGO. Erfolgt die Auszahlung an den Untervermittler über ein Konto außerhalb des SEPA-Raums, trägt der Untervermittler sämtliche anfallenden Überweisungskosten.

Sollte ein vermittelt Vertrag nicht zustande kommen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgezogen werden, hat der Untervermittler eine eventuell bereits gezahlte Provision zurückzuzahlen.

Eine Abrechnung / ein Beleg wird von COVAGO nur auf Wunsch erstellt. COVAGO benötigt dazu die Daten der Partnerkasse. Eine Abrechnung / ein Beleg kann nur monatsweise (oder längerer Zeitraum) erstellt werden. Das Erstellen eines Beleges ist abhängig von den Datenübermittlung der Partnerkasse.

5. Verantwortung des Tippgebers

Der Tippgeber ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und verpflichtet sich, alle relevanten Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Der Tippgeber verpflichtet sich, alle Daten der vermittelten Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln und zu verarbeiten. Insbesondere dürfen keine personenbezogenen Daten ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben werden.

6. Haftung

Es besteht keine Haftung der COVAGO Versicherungsmakler GmbH für etwaige Fehler oder Schäden, die durch den Tippgeber entstehen. Der Tippgeber trägt allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung.

Der Tippgeber haftet selbstständig für alle Schäden, die durch sein Verhalten oder seine Fehler bei der Durchführung der Tätigkeit entstehen.

7. Datenschutz

Der Tippgeber verpflichtet sich, sämtliche personenbezogenen Daten, die im

Zusammenhang mit der Vermittlung von Verträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung erhoben werden, gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Der Tippgeber hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und Dritten keine unbefugte Kenntnis von diesen zu ermöglichen.

8. Steuerliche Verantwortung

Der Tippgeber ist eigenständig für die ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Aufwandsentschädigung verantwortlich. COVAGO übernimmt keine Haftung für steuerliche Verpflichtungen des Tippgebers.

9. Kündigung

Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Maximal erfolgt die Kündigung 30 Tage nach Einreichung.

Eine fristlose Kündigung ist in Fällen möglich, in denen schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen Pflichten des Tippgebers vorliegen.

10. Sonstiges

Der Tippgeber verpflichtet sich, alle Angaben im Rahmen des Vertragsabschlusses vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Grundsätzlich kann COVAGO nur vergüten, wenn die Kasse an COVAGO ebenfalls vergütet hat. Gesetzliche Änderungen, neue Vereinbarungen zwischen COVAGO und den Kassen gelten auch ohne explizite Zustimmung. Es wird dem Änderungsvorbehalt und der Zustimmungsfiktion zugestimmt.

COVAGO behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB vorzunehmen. Änderungen werden dem Tippgeber schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Änderungen gelten als angenommen, wenn der Tippgeber nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.